

Datenschutz- Abmahnungen vermeiden

Das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) ist u.a. Grundlage für Abmahnungen wegen Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können auch Verbraucherschutzverbände Verstöße gegen den Datenschutz kostenpflichtig abmahnen. Dieses Merkblatt soll Ihnen erste Hinweise geben, wie Sie solche Abmahnungen vermeiden können. Wir erklären die wichtigsten Begriffe des Datenschutzrechts wie z. B. „personenbezogene Daten“ oder „Double-Opt-In“ und geben Ihnen Empfehlungen zur rechtssicheren Werbung per E-Mail und zur Datenschutzerklärung.

Inhalt

I.	Welche Daten erfasse ich von meinen Kunden?.....	2
II.	Wofür nutze ich die Daten?	2
	1. Zur Bereitstellung Ihrer Produkte und Dienstleistungen / Vertragserfüllung.....	3
	2. Zur Bonitätsprüfung - nur bei berechtigtem Interesse	3
	3. Zu Werbezwecken.....	3
	a. Werbung bei Kunden	3
	b. Werbung bei potenziell Interessierten.....	4
III.	Wann benötige ich eine Einwilligung?	4
IV.	Wie stelle ich eine Datenschutzerklärung zur Verfügung?	5
V.	Welchen Inhalt muss eine Datenschutzerklärung haben?	6
	1. Informationspflicht	6
	2. Cookies.....	6
	3. Analysetools.....	7
	4. Verwendung von Plug-Ins von Social Media	7
VI.	Datentransfer in Drittländer / Weitere Pflichten	7
VII.	Impressumpflicht.....	8

I. Welche Daten erfasse ich von meinen Kunden?

Verstöße gegen das Datenschutzrecht sind nur möglich, wenn Sie personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen.

„Personenbezogene Daten“ sind alle Daten, die Rückschlüsse auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person zulassen.

Nicht nur, aber besonders im Internet werden solche personenbezogenen Daten an vielen und oftmals ungeahnten Stellen erhoben. Prüfen Sie deshalb für Ihren eigenen Geschäftsablauf und ihren Internetauftritt, auf welche Weise und zu welchem Zweck (dazu s. II) Sie welche personenbezogenen Daten erheben, z. B.:

- Name, Anschrift, Kommunikationsdaten (Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse), Geschlecht, Geburtsdatum, Alter, Einkommen etc.
- Zugriffsdaten (Datum und Uhrzeit des Besuchs), verwendetet IP-Adresse, Browsertyp und Betriebssystem, besuchte Seiten, Herkunftsseite, Gerätedaten, Standortdaten (Geodaten)
- Warenkorb, Bestell- und Lieferdaten, Zahlungsdaten
- Weitere Daten, die über Cookies, Plug-Ins, Tracking, Eingabe des Kunden, Zugriffsrechte (bei Apps) gesammelt werden

Datenvermeidung: Im Datenschutzrecht gilt stets das Prinzip der Datenminimierung: es dürfen nur so viele personenbezogene Daten gesammelt werden, wie für den jeweiligen Vorgang (z. B. Vertragserfüllung, Bearbeitung der Bestellung etc.) unbedingt notwendig ist.

II. Wofür nutze ich die Daten?

Ein weiteres Grundprinzip: personenbezogene Daten dürfen nur zu einem vorher definierten Verwendungszweck erhoben und gespeichert werden (sog. Zweckbindung).

Beispiel: Newsletter, Werbung und „Zufriedenheitsmails“ dürfen an die E-Mail-Adresse des Kunden nur dann geschickt werden, wenn der Kunde vorher eingewilligt hat, dass seine E-Mail-Adresse zu diesem konkreten Zweck (Zusendung eines Newsletters bzw. Werbung) genutzt werden darf. Wenn die E-Mail-Adresse nur zwecks Zusendung der Bestelldaten und der Rechnung gespeichert wurde, darf sie auch nur zu diesen Zwecken genutzt werden! Allerdings ist E-Mail-Werbung ohne ausdrückliche Einwilligung unter bestimmten Voraussetzungen möglich, siehe hierzu 3. a.

Sie müssen also als nächstes prüfen, zu welchem Zweck Sie diese Daten erheben:

1. Zur Bereitstellung Ihrer Produkte und Dienstleistungen / Vertragserfüllung

Ist die Erhebung und Verarbeitung der Daten für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrags mit dem Kunden erforderlich, so ist die Verarbeitung von Daten ohne seine Einwilligung zulässig (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Davon umfasst ist auch die Weitergabe der Kundendaten an das Versandunternehmen oder das Zahlungsinstitut. In diesen Fällen kommt eine Abmahnung nicht in Betracht.

2. Zur Bonitätsprüfung - nur bei berechtigtem Interesse

Die Weitergabe von Kundendaten an eine Wirtschaftsauskunftei zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses ohne Einwilligung erlaubt. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, ist in jedem Fall sorgfältig abzuwägen. Dabei ist zu prüfen, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten und angesichts der Umstände, unter denen die Erhebung erfolgt, vernünftigerweise absehen kann, das möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgt. Ein berechtigtes Interesse kann z.B. dann gegeben sein, wenn der Händler in Vorleistung tritt (wie bei der Zahlungsart Rechnung).

Eine Abmahnung nach dem UKlaG kommt hier nur in Betracht, wenn die Bonitätsprüfung nicht mit der Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrages in Zusammenhang steht.

3. Zu Werbezwecken

Inwiefern das Sammeln von Daten zu Werbezwecken möglich ist, hängt von der Art der Werbung ab:

a. Werbung bei Kunden

Die Zulässigkeit von Werbemaßnahmen gegenüber Bestandskunden richtet sich nach der Art der werblichen Ansprache.

Wichtig: Mittels Brief ist eine werbliche Ansprache grundsätzlich ohne Einwilligung zulässig, es sei denn, der Kunde hat erkennbar gemacht, dass er keine Werbung wünscht (z. B. durch einen Aufkleber auf dem Briefkasten, auf dem „Keine Werbung“ steht, der Prospektverteiler muss diese Vorgabe beachten).

Der Kunde muss darauf hingewiesen werden, dass er der Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung widersprechen kann. Per Telefon kann auch gegenüber Bestandskunden nur mit ausdrücklicher Einwilligung geworben werden. Die E-Mail-Werbung ist dann möglich, wenn Sie die E-Mail-Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwenden, der

Kunde der Werbung nicht widersprochen hat und er zudem bei jeder Verwendung auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wird.

Tipp: Werbung per E-Mail ist ausnahmsweise ohne Einwilligung möglich, wenn folgende Voraussetzungen zugleich (kumulativ) vorliegen (§ 7 Abs. 3 UWG):

1. das Unternehmen hat die E-Mail-Adresse im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden erhalten,
2. die Adresse wird zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet,
3. der Kunde hat der Verwendung nicht widersprochen,
4. der Kunde wird bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf hingewiesen, dass eine Nutzung der E-Mail-Adresse auch zu Werbezwecken erfolgt und er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten entstehen.

b. Werbung bei potenziell Interessierten

Hier ist eine postalische Ansprache (mittels Brief) zulässig, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Verzeichnissen wie Adress-, Branchenverzeichnissen oder Telefonbüchern sowie aus dem Internet stammen. Soweit Sie die Daten von Dritten erhalten haben, ist zu beachten, dass Sie der betroffenen Person gemäß Art. 14 DSGVO die notwendigen Informationen mitteilen müssen. Hierzu zählt auch die Angabe, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen (Art. 14 Abs. 2 lit. f DSGVO). Auf das Widerspruchsrecht müssen Sie hinweisen. Die Werbung ist nur dann möglich, wenn der Betroffene nicht widersprochen hat und keine schutzwürdigen Interessen seinerseits entgegenstehen.

Zudem müssen Sie die Daten dann, wenn Sie diese von Dritten erhalten haben, für zwei Jahre speichern und dem Betroffenen auf Verlangen Auskunft über die Herkunft der Daten und den Empfänger erteilen.

Wichtig: Werden im Zusammenhang mit Werbung datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt, kann dies nach dem UKlaG abgemahnt werden. Das Risiko ist bei Werbung per E-Mail oder Telefon wegen der strengeren Vorschriften bezüglich der Einwilligung am größten.

III. Wann benötige ich eine Einwilligung?

Wollen Sie mehr über Ihre Kunden erfahren als die Daten, die Sie üblicherweise zur Vertragsabwicklung erhalten, benötigen Sie dafür die Einwilligung des Kunden. Eine Einwilligung muss grundsätzlich nach der DSGVO nicht mehr schriftlich erteilt werden, allerdings tragen Sie die Beweislast für das Vorliegen der Einwilligung. Vor diesem Hintergrund ist eine Einwilligung in Schrift- oder Textform nach wie vor zu empfehlen. Aus der Einwilligungserklärung muss hervorgehen, welche Daten Sie erheben und verarbeiten wollen, sowie zu welchem Zweck. Ferner muss der Hinweis

enthalten sein, dass die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen werden kann. Diese Erklärung ist drucktechnisch hervorzuheben, wenn sie mit anderen Erklärungen verbunden ist.

Wichtig: Die Einwilligungserklärung kann nicht in den Geschäftsbedingungen oder der Datenschutzerklärung platziert werden! Formulierungen in einer Datenschutzerklärung wie „Durch Nutzung unserer Webseite willigen Sie ein, dass...“ stellen keine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung dar!

Sie müssen sicherstellen, dass:

- der Nutzer seine Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
- die Einwilligung protokolliert wird,
- der Nutzer den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
- der Nutzer die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Tipp: Die elektronische Einwilligung zur Datenerhebung ist nur im sog. „**Double-Opt-In-Verfahren**“ wirklich rechtssicher. Bei dem nach der Rechtsprechung notwendigen **Double-Opt-In-Verfahren** wird dem Nutzer zunächst eindeutig mitgeteilt, dass bestimmte personenbezogene Daten über ihn erhoben und gespeichert werden sollen. Der Nutzer muss dann seine Einwilligung durch entsprechende Auswahl eines Feldes erteilen. Anschließend wird ihm eine Bestätigungsanfrage per E-Mail zugesandt, in der nochmals darauf hingewiesen wird, welche Daten zu welchem Zweck gespeichert/verarbeitet werden sollen und dass der Nutzer durch Bestätigung der E-Mail – meist mittels Anklicken eines Links – seine Einwilligung erteilt. Die Einwilligung ist erst dann erteilt, wenn der Nutzer auch dieser Bestätigungsanfrage nachgekommen ist.

Durch das Double-Opt-In-Verfahren soll vermieden werden, dass eine Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten aufgrund einer fehlerhaften oder missbräuchlichen Eingabe auf der Webseite erfolgt. Wird das Double-Opt-In-Verfahren vollständig durchlaufen, lässt sich der Nachweis führen, dass die ausdrückliche Einwilligung tatsächlich vom berechtigten Inhaber der E-Mail-Adresse stammt.

IV. Wie stelle ich eine Datenschutzerklärung zur Verfügung?

Eine Datenschutzerklärung ist erforderlich, soweit Sie als Betreiber einer Webseite personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Da die IP-Adresse nach der Rechtsprechung ebenfalls ein personenbezogenes Datum ist, werden praktisch mit jedem Seitenaufruf personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet, sofern die Seitenaufrufe gespeichert (und evtl. analysiert) werden.

Die Datenschutzerklärung selbst muss für den Nutzer jederzeit leicht auffindbar und aufrufbar sein. Wir empfehlen neben dem Link zum »Impressum« auf jeder Seite (z. B. am Seitenende) einen Link »Datenschutzerklärung« einzurichten, über den jeweils die Datenschutzerklärung aufrufbar ist.

Dies kann z. B. über die folgenden Linkbezeichnungen geschehen: - „Datenschutz“, „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutzinformationen“

Eine gute Möglichkeit ist die Platzierung im sog. Footer.

Wichtig: Ein Link „AGB“, unter welchem auch die Datenschutzerklärung zu finden ist, ist nicht ausreichend.

V. Welchen Inhalt muss eine Datenschutzerklärung haben?

Der konkrete Inhalt der Datenschutzerklärung hängt davon ab, welche Daten erhoben und verarbeitet werden. In Art. 13 DSGVO finden Sie die entsprechenden Vorgaben, die zu erfüllen sind.

1. Informationspflicht

Der Besucher einer Webseite ist nach der DSGVO umfassend u.a. über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten, die Kontaktdaten des Verantwortlichen und ggf. eines Datenschutzbeauftragten, die Absicht, die personenbezogenen Daten in ein Drittland zu übermitteln, die Dauer der Speicherung sowie die Betroffenenrechte und das Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde in allgemein verständlicher Form und zu Beginn des Nutzungsvorgangs zu informieren. Diese Pflicht trifft jeden, der Dienste auf Internet-Seiten für Dritte zur Verfügung stellt (gilt also grundsätzlich für alle Internetseiten mit gewerblichem Inhalt!). Dazu gehören auch Hinweise, ob Ihre Webseite Cookies setzt, ob Sie die Nutzung Ihrer Webseite ggf. noch durch weitere Tools (Google Analytics, Matomo, eTracker etc.) elektronisch analysieren und welche Daten dabei von wem erhoben und verarbeitet werden. Bei Social Plug-Ins ist zu prüfen, ob eine Zwei-Klick-Lösung notwendig ist (s. u. bei Plug-Ins).

2. Cookies

Cookies sind Textdateien, die auf dem Rechner des Webseitenbesuchers Informationen ablegen. Mithilfe von Cookies lassen sich z.B. Besucher wiedererkennen.

In den letzten Jahren hat sich die Art der Informationsspeicherung allerdings zunehmend auch zu einem Marketinganalyseinstrument gewandelt, mit dem das Nutzerverhalten von Webseitenbesuchern bewertet wird, um so zielgerichtet Werbung schalten zu können.

Ohne Einwilligung des Webseitenbesuchers ist das Setzen und Auslesen von Cookies aber nicht immer zulässig.

Die bisher gängige Praxis, lediglich über das Setzen von Cookies zu informieren, ist künftig nicht mehr möglich. Der Nutzer muss eine informierte Entscheidung für eine ausdrückliche Einwilligung (Opt-In) treffen können. Vor der Einwilligung ist er über Art und Funktionsweise des Cookies, die Zugriffsberechtigten, die Dauer des Cookies und die Möglichkeit der Verweigerung aufzuklären.

Praktisch gelöst wird das Einwilligungserfordernis über das sog. Cookie-Banner.

Ausnahmen von der Pflicht zur Einwilligung besteht für das Setzen von reinen Sessions- und Warenkorb-Cookies, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder, soweit dies unbedingt erforderlich ist, um einen vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünschten Dienst zur Verfügung zu stellen. Werden nur solche Cookies verwendet, dann reicht es aus, den Kunden in der Datenschutzerklärung darauf hinzuweisen, da es sich um Nutzungsdaten handelt.

Wir empfehlen zudem, den Kunden darüber zu informieren, dass er durch Einstellung seines Browsers das Abspeichern von Cookies verhindern kann.

3. Analysetools

Ebenfalls in der Datenschutzerklärung aufzuführen ist die Verwendung sogenannter Analysetools, wie z. B. Google Analytics, eTracker, Matomo und ähnliche. Von Datenschützern wurden bestimmte Kriterien entwickelt, die ein Analyseprogramm erfüllen sollte, um ohne Einwilligung angewendet werden zu dürfen.

4. Verwendung von Plug-Ins von Social Media

Dies sind Programme sozialer Netzwerke wie Facebook, Google+ u. ä., die z. B. in Form eines „Gefällt mir“ oder „+1“-Buttons (dargestellt als kleines Symbol) auf einer Internetseite installiert werden können. Als problematisch angesehen werden diese Buttons deshalb, weil schon mit Aufruf der Internetseite, auf der sie sich befinden, eine Verbindung mit den Servern des jeweiligen Netzwerks hergestellt und die IP-Adresse des Besuchers dorthin übermittelt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Person bei dem sozialen Netzwerk eingeloggt oder überhaupt registriert ist.

2-Klick-Lösung: Damit nicht schon bei Aufruf der Seite Daten an die Server des jeweiligen Netzwerkes weitergeleitet werden, sollte der Plug-In zunächst nur als bloße Grafik ohne aktive Funktion auf der Seite erscheinen. Erst durch Anklicken wird dann der eigentliche Plug-In aktiviert und die Verbindung zu den Servern hergestellt, zuvor soll der Besucher jedoch auf die Folgen hingewiesen werden. Auf diese Weise muss er aktiv einwilligen, bevor seine Daten an das Netzwerk weitergeleitet werden.

VI. Datentransfer in Drittländer / Weitere Pflichten

Bei der Nutzung von Internetseiten können aufgrund der zugrundeliegenden Technik personenbezogene Daten der Besucher in andere Staaten außerhalb der EU übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten in Staaten außerhalb der EU ist aber grundsätzlich nur bei Vorliegen spezieller Bedingungen („angemessenes Datenschutzniveaus“) erlaubt. Daher müssen Sie sich vergewissern, wohin die Daten übermittelt werden. Für die Datenübermittlung z. B. in die USA müssen besondere Regeln eingehalten werden. Sofern Sie Dienstleister einschalten, die Zugriff auf die von

Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten haben, ist hierzu der Abschluss von Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung notwendig.

Beachte:

Der EuGH hat am 16.07.2020 die Rechtsgrundlage (Privacy Shield) für die Übermittlung von Daten in die USA gekippt. Es muss nun genau geprüft werden, ob der jeweilige Vertragspartner in den USA ein Datenschutzniveau gewährleistet, das dem der EU gleichwertig ist. Standarddatenschutzklauseln könnten hier eine Grundlage bilden. Eventuell müssen aber zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, um die Daten zu schützen. Sofern eine Gleichwertigkeit mit dem europäischen Datenschutzniveau nicht hergestellt werden kann, dürfen keine Daten in die USA übermittelt werden.

VII. Impressumspflicht

Auf der Grundlage des UKlaG können auch Verstöße gegen sonstige Verbraucherschützende Normen abgemahnt werden. Verbraucherschützend ist u. a. auch § 5 TMG, der die Impressumspflicht zum Gegenstand hat. Beachten Sie hierzu unser Merkblatt Impressum.

Für weitere Informationen zum Datenschutz und der DSGVO empfehlen wir Ihnen die Lektüre unserer nachfolgend aufgeführten Merkblätter:

- Merkblatt DSGVO Allgemein
- Merkblatt DSGVO Betroffenenrechte
- Merkblatt DSGVO Dokumentationspflichten
- Merkblatt DSGVO Einwilligung
- Merkblatt DSGVO für KMU

Hinweis:

Dieses Merkblatt richtet sich an Mitgliedsunternehmen der IHK Potsdam und an Personen, die eine Unternehmensgründung im Kammerbezirk Potsdam anstreben. Es soll – als Service Ihrer IHK Potsdam – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ihre Ansprechpartner:

Fachbereich Recht und Steuern
Tel: 0331-2786 203 / Fax: 0331-2842 914
E-Mail: recht@ihk-potsdam.de
www.ihk-potsdam.de

Stand: August 2022